Ausgabe 247 · 03 / 2019

WIR Eigenheimer IM LAND BRANDENBURG

Das Fachblatt für den Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V.
www.eigenheimer.de

Gemeinsam mehr bewegen.

» **Wir laden ein: Zur Mitgliederwahlversammlung am 12. Oktober**

» **Wir für Sie: Unsere neue Satzung in dieser Ausgabe**

Foto©Designed by Freepik

Rund ums Haus:
Viele nützliche Tipps

Recht & Gesetz:
Thema Altanschließer

Eigenheimer online:
Unsere neue Website

Termine zum Vormerken:

- **Oktober: Jahreshauptversammlung**
- **Dezember: 3. Eigenheimer-Stammtisch**

EDITORIAL

von Dr. Friedbert Quednau, Physiker und Gründungsvorsitzender des Eigenheimer-Verbandes

Liebe Mitglieder,

noch mitten im erwarteten heißen Sommer richten sich unsere Blicke schon auf die Landtagswahl in Brandenburg am 1. September und die Jahreshauptversammlung unseres Verbandes am 12. Oktober.

Beides gilt es gut vorzubereiten. Welche für uns Eigenheimer wichtigen Aussagen stehen in den Wahlprogrammen? Welche Vor- und Nachteile der wählbaren Gruppierungen könnten wir gegeneinander abwägen? Wir wissen es nicht. Indem ich es für unsere Mitglieder in Erfahrung bringen wollte, musste ich resignierend feststellen: Ohne jugendlichen Mut oder Übermut und ohne dass man persönliche Kontakte zu den Kontrahenten pflegt, gelingt kein Blick hinter die Kulissen.

Anders, wenn es um die Arbeit unseres Verbandes geht, was ich als Beiratsmitglied bestätigen kann. Hier wurden kleine notwendige schrittweise Veränderungen vorbereitet. Der Jahreshauptversammlung liegt die unter Federführung unseres Vorsitzenden, Herrn Rechtsanwalt Achim Bedenk, überarbeitete Satzung zur Beschlussfassung vor.

Sie soll vor allem der Tatsache Rechnung tragen, dass die Mitglieder-Betreuung seit einem Jahr erfolgreich von unserem Büro in der Mahlsdorfer Wilhelm-Blos-Straße bewältigt wird.

Bei unserer letzten Stammtisch-Runde vom 28. Juni konnten wieder mehrere Diskussionsschwerpunkte besprochen werden, u.a.: zur Schadstoffbelastung der BER-Umgebung und zum Abwasser-Gerichtsurteil.

Unser letzter „Eigenheimer-Stammtisch" vom 28. Juni im Restaurant Mutterwelten in Dahlewitz

Fotos©Privat

Für Eigenheimer bedeutsame politische Entscheidungen und Entscheidungsvorbereitungen:

1. *Die auf die Grundstücksbesitzer abgewälzten Anschlussbeiträge sind im Land Brandenburg vom Tisch.*

2. *Der Bundesrat hat sich auf eine Grundsteuer-Regelung geeinigt und es bleibt abzuwarten, wie die Länder Brandenburg und Berlin ihre Spielräume im Sinne der Bürger vernünftig nutzen.*

3. *Es wird immer klarer, dass eine CO-2-Steuer kommen muss. Wir Bürger müssen eine konsequente gerechte Umsetzung ohne Berücksichtigung von Lobbyinteressen erzwingen.*

4. *Wie bei der Planfeststellung festgelegt, wird der BER aus Sicht der Anwohner der leiseste Verkehrsflughafen Deutschlands. Um die Inbetriebnahme im Herbst 2030 nicht zu gefährden, hat der Flughafen die jahrelangen Tricksereien bei der Umsetzung des bei der Planfeststellung festgelegten Schallschutzes offenbar endgültig aufgegeben.*

5. *Anders als beim Lärm verhalten sich die Politiker möglicherweise bei der kritischen Bewertung der Schadstoffemissionen der startenden und landenden Flugzeuge immer noch wie Ignoranten. Im Raum Blankenfelde-Ludwigsfelde wurden deutlich sichtbare Kerosinspuren in unzulässiger Menge nachgewiesen. Sind wir hier möglicherweise einem Skandal auf der Spur, der Dieselgate in den Schatten stellt?*

Der Ministerpräsident das Landes Brandenburg hat auf zwei diesbezügliche schriftliche Anfragen eines habilitierten Chemikers vorsichtshalber nicht einmal Eingangsbestätigungen geschickt.

Mit den besten Wünschen für Gesundheit in einem erträglichen Restsommer, Ihr Friedbert Quednau

IN EIGENER SACHE

WIR FÜR SIE

IHRE ANSPRECHPARTNERIN
Ilsemarie Kunz

Büro und Postanschrift:
Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer
Land Brandenburg 1990 e.V.
Wilhelm-Blos-Straße 2
12623 Berlin-Mahlsdorf

VEREINSSITZ
Zum 1. Juni 2019 hat sich die Adresse geändert:
Bahnhofsstraße 13
15711 Königs Wusterhausen

UNSERE SPRECHZEITEN

Vorstand:
Dienstag und Donnerstag, 10.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 030 / 565 845 27
Fax: 030 / 56592978
E-Mail: info@eigenheimer.de
www.eigenheimer.de

RA Achim Bedenk:
Donnerstag

Mitgliederverwaltung:
Dienstag, 10.00 – 14.00 Uhr

Bürozeiten:
täglich, 10.00 – 14.00 Uhr
Tel.: 030 / 565 845 27
Fax: 030 / 56592978
E-Mail: info@eigenheimer.de

ERGO VERSICHERUNG

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Süssmilch

Bahnhofstraße 13
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 / 2958 07
Fax: 03375 / 295 808
E-Mail: hans-juergen.suess-milch@ergo.de

UNSER SERVICE FÜR SIE

Unsere autorisierten Rechtsanwälte & Experten stehen Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Foto©Designed by Freepik

THEMA: MITGLIEDSBEITRAG

Wir bitten alle unsere Mitglieder, an den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2019 zu denken .
Auf Grund von vielen Nachfragen noch einmal der Hinweis vom Vorstand: Es handelt sich um einen wiederkehrenden jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung in der Satzung des Eigenheimerverbandes. Für diese Mitgliedsbeiträge werden keine Rechnungen verschickt.
Bitte denken Sie selbst an die Überweisung des Beitrages auf unser Konto:
Kontoinhaber: Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer e.V.
IBAN: DE84 1605 0000 3641 0218 89
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Alternativ bieten wir Ihnen die Möglichkeit, unser Angebot der SEPA-Lastschrift zu nutzen.
Ein Formular dafür finden Sie auf dieser Seite.

Ich danke Ihnen im Voraus.
Ihre Schatzmeisterin
Ilsemarie Kunz

SEPA – Lastschriftmandat für SEPA – Basis- Lastschriftverfahren

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Verband der Eigenheim-und
Grundstücksbesitzer im
Land Brandenburg 1990 e.V.
Cottbuser Str. 48
15711 Königs Wusterhausen

Büro und Postanschrift
Wilhelm-Blos-Str. 2
12623 Berlin
Tel. (030) 565 845 27
Fax.: (030) 565 929 78

Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer. **DE91ZZZ00000597888**	Mandatsreferenz:

Ich/Wir ermächtige(n) den Verband der Eigenheim-und Grundstücksbesitzer im Land Brandenburg 1990 e.V. den Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit von meinem /unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Verband der Eigenheim-und Grundstücksbesitzer im Land Brandenburg 1990 e.V. auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.
Entstehende Rückbuchungsgebühren des Kreditinstitutes gehen zu meinen/unseren Lasten, wenn diese durch mich/uns verschuldet wurde.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber::(Vorname,Name,Anschrift)	
Kreditinstitut:	
IBAN:	**Unterschrift/Unterschriften:**
Ort/Datum	

RUND UMS HAUS

Anzeige

Foto©Fotolia.de

RUND UMS HAUS

IMMOBILIENVERKAUF UND BAUAKTE

Manches Mitglied des Verbandes „Wir Eigenheimer“ steht aus verschiedenen Gründen heute vor der Entscheidung, das Haus zu verkaufen. In der Presse wird heute inseriert und die Immobilienhändler übersteigern sich das „Häuschen im Grünen“ zu einem maximalen Preis zu verkaufen.

Aber bei sachlicher Betrachtung sollte der Verkäufer, bevor es so weit ist, einmal seine Bauakte anschauen. Oft stellt man dann fest, man hat eigentlich keine Akte, sondem eine Sammlung von Zeichnungen, Handwerkerrechnungen und hoffentlich noch die Baugenehmigungsunterlage.
Dieses Wirrwarr, wenn es vorliegt, sollte geordnet werden, bevor ein Gutachten angefertigt wird, um bei der Kaufpreisverhandlung eine Grundlage zu haben.
So eine Haus-Bauakte ist, wenn sie kontinuierlich geführt wird, eine solide Grundlage für den Gutachter und auch für den Käufer.
Tatsache ist leider, dass diese Akten oft nicht vorliegen; deswegen sollte rechtzeitig ein Bausachverständiger oder Bauingenieur gefunden werden, um diese Archiv-Unterlagen zu sichten und zu ordnen.

Der Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V. steht den Mitgliedern in den Sprechstunden mit Rat und Tat zur Verfürgung.

Gerold Krenkel
Tel.: 030 - 65070655
Fax: 030 - 65070656
Funk: 0171 - 5734897
E-mail: bbk.krenkel@t-online.de

Anzeige

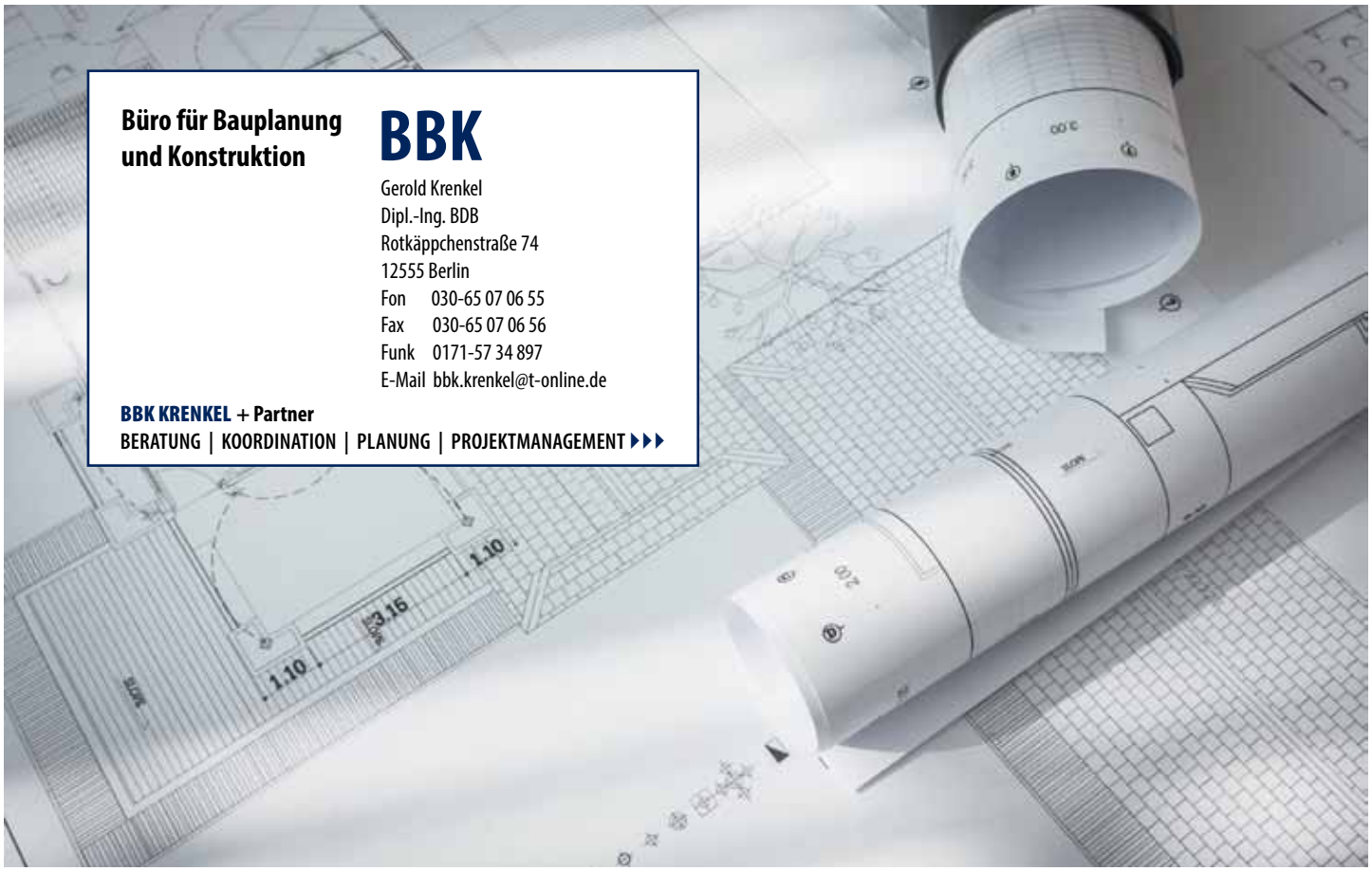

Bild©Designed by Welcomia /Freepik

RUND UMS HAUS

Urlaubszeit ist Einbruchszeit.

Die Erfahrung von über 40 Jahren Entwicklung und Produktion sind im BUBLITZ Alarmsystem zusammengefasst. Erfahrungen und Anregungen vieler Fachleute und Kunden beeinflussten die Entwicklung und halfen ein zuverlässiges Alarmsystem zu einem erschwinglichen Preis zu entwickeln.

Das Alarmsystem „BUBLITZ B2" ist fehlalarmsicher und überwacht die gesamte Außenhaut Ihres Eigentums, vom Keller bis zum Dach. Haus, Wohnung, Büro, Praxis, etc. werden zuverlässig gesichert.

Menschen und Haustiere können sich jedoch innerhalb des gesicherten Bereiches völlig frei bewegen – ohne Alarm auszulösen.

Jeder Einbruchversuch führt hingegen zur sofortigen Alarmauslösung – und auf Wunsch – zur sofortigen telefonischen Weiterleitung des Alarms, zu einem Wachunternehmen oder anderen Teilnehmern.

Bei Stromausfall übernimmt der integrierte Akku für 48 Stunden die Stromversorgung.

Das BUBLITZ Alarmsystem wird überwiegend im privaten Bereich eingesetzt.
Aber auch militärische Sicherheitsbereiche, sowie staatliche Einrichtungen, wie z. B. Finanzämter, Pfarrämter, Kindergärten, Schulen, Banken etc. wurden erfolgreich abgesichert. Über 50.000 gekaufte Geräte bestätigen die Zuverlässigkeit dieses Alarmsystems.

Anzeige

www.bublitz-alarm.de

SICHERHEITSTECHNIK Bublitz® GmbH

Sicher mit Bublitz® Alarm

- komb. Einbruch-/Rauchmeldeanlage
- Bewegungsfreiheit für Mensch & Tier
- Alarm, bevor Täter das Objekt betritt
- kostenlose Testvorführung vor Ort

Sicher in die Urlaubszeit.

Sicherheitstechnik Bublitz GmbH · D-59320 Ennigerloh · Telefon +49 (0) 25 24 - 92 88 37

RUND UMS HAUS

DAS IST NEU:
Ein-Ausschalten der Bublitz-Alarm B2 ist per Telefon-Code
+
per eingebauter Zeitschaltuhr möglich.

Foto©designed by welcomia / Freepik

Dass mit dem Alarmgerät u. a. sensible Gebäude bis hin zu militärischen Einrichtungen gesichert werden, kann als Empfehlung gelten.

▸ So urteilen Presse & Fernsehen:

Galileo (Tech-Check). Pro7:
Keine ist so genial wie der Bublitz Alarm B1 ...

FAZ August 2005:
Es war eine überzeugende Demonstration ...

FAZ März 2011:
Einbrecher am Eindringen hindern ...

DIE WELT:
Gerät vertreibt ungebetene Gäste, bevor sie eindringen ...

▸ Industriepreis 2011 und 2013:
„Die Experten-Jury zeichnete die Sicherheitstechnik Bublitz GmbH mit dem Prädikat BEST OF 2011,2013, 2016 und 2017 aus."

Bei Interesse wenden Sie sich vertrauensvoll an den Produzenten:
Sicherheitstechnik Bublitz GmbH
Richard-Strauss-Weg 46, 59320 Ennigerloh
Telefon: 02524-928837
eMail: werner.bublitz@bublitz-alarm.de
www.bublitz-alarm.de

IHRE HILFE IST GEFRAGT

Igel sind am Verdursten und Verhungern: Es ist zu trocken, das Insektensterben schreitet voran, die Igel finden weder Futter noch Wasser! Oft haben sie auch keinen Zugang zu Gartenteichen oder dichten Hecken, da Zäune und Mauern ihnen den Weg versperren!
BITTE stellen Sie Schalen mit Frischwasser auf.

Die Futter-Grundlage:
Katzen-Dosen- oder Schälchenfutter, gegartes Geflügel ohne Haut, gegartes Rinderhack.

Mit ihrem hervorragenden Geruchssinn finden Igel bereitgestelltes Futter im Nu. Wer seinen tierischen Gartenbewohnern etwas besonders Gutes tun will, kann ihnen ein bisschen Trockenfutter, das aus getrockneten Mehlwürmern und Ähnlichem besteht, mit in den Napf geben.

Achtung:
Bitte keine Nüsse füttern, sie wirken bei Igeln tödlich, denn sie verdauen sie nicht richtig.

IGEL IN GROSSER NOT!

Foto©Falk Blümel/pixelio.de

Richtige Igelpflege:
http://darmstadt.bund.net/service_und_beratung/igelschutz_aber_richtig/

RUND UMS HAUS

Wir für Sie – im Eigenheimerverband

HYPOFACT
mein baugeld

"Berichten Sie uns gern von Ihrem Immobilienprojekt. Wir finden für Sie die beste Finanzierungslösung aus über 400 Kreditgebern."

Florian Meyer & Torsten Böhm
Telefon: 03342 30 84 994
hoppegarten@hypofact.de

Wir sind zertifizierte Fachberater* für:

- Erbauszahlung
- Anschlussfinanzierung
- Kauf, Neubau, Modernisierung
- Ratenkredite (für Wünsche, die kleiner sind als eine Immobilie)

* *Immobiliardarlehensvermittler (Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 S. 1 GewO)*

GARTEN IM SPÄTSOMMER

So langsam verabschiedet sich der Sommer, der Herbst kündigt sich an. Was alles zu tun ist.

Im Spätsommer gibt es im Garten viel zu tun. Stauden müssen zurückgeschnitten und geteilt, Blumenzwiebeln gesetzt und der Rasen ein letztes Mal gedüngt werden.

Stauden im September zurückschneiden und teilen

Ausdauernde Gartenstauden wie Rittersporn, Margeriten und Lupinen lassen sich im September durch Teilung mit einem guten Spaten unkompliziert vermehren. Kurzlebige Staudenblumen wie Kokardenblume, Mädchenauge und Sonnenbraut werden bodennah eingekürzt - auch dann, wenn sie noch blühen. Statt sich völlig zu verausgaben, stecken sie ihre Energie so in ihre Winterorgane und überstehen die kalte Jahreszeit deutlich besser.

Rosen düngen oder neu setzen

Anfang bis Mitte September ist eine gute Zeit, Rosen noch ein letztes Mal mit Dünger zu versorgen. Am besten geeignet ist chloridarmer Kaliumdünger. Er lagert sich in den Zellsaft ein, setzt den Gefrierpunkt herab und macht die Rosen so unempfindlicher gegen Frost. Der September ist auch ein guter Zeitpunkt, um neue Rosen zu setzen.

Blumenzwiebeln im September setzen

Mitte September ist der perfekte Zeitpunkt, um Blumenzwiebeln zu setzen. Blumenzwiebeln von Frühblühern wie Schneeglöckchen, Narzissen und Krokussen kommen ganz normal in die Erde. Damit nässeempfindliche Blumenzwiebeln wie die von Tulpen und Lilien nicht in der Erde faulen, kann man etwas groben Sand mit in das Pflanzloch streuen.

Quelle: Auszug aus www.berlin.de

Foto©designed by Freepik

IN EIGENER SACHE

12. Oktober 2019: Mitgliederwahlversammlung

Liebe Verbandsmitglieder und liebe Verbandsmitgliederinnen,

der Vorstand unseres Verbandes lädt Sie hiermit sehr herzlich zu unserer angekündigten Mitgliederwahlversammlung am Sonnabend, 12. Oktober 2019, im Restaurant "Mutterwelt", am Bahnhofsschlag 1 in 15827 Dahlewitz, ein. Für einen kleinen Imbiss wird gesorgt.

Foto©Restaurant „Mutterwelt“

Einlass: 11.45 Uhr
Beginn: 12.00 Uhr
Ende: ca. 15.00 Uhr

Unsere Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl des Präsidiums
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
7. Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
8. Diskussion zu den Rechenschaftsberichten
9. Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
10. Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters
11. **Begründung / Erörterung zum Entwurf einer neuen Satzung***
12. Diskussion zum Entwurf
13. Beschluss über die neue Satzung
14. Kandidaten-Vorschläge für den neuen Vorstand
15. Diskussion
16. Wahl des Vorstandes
17. Schlusswort

***Auf den nachfolgenden Seiten 10 bis 13 finden Sie den Entwurf der neu zu beschließenden Satzung. Neue und/oder korrigierte Formulierungen sind blau gekennzeichnet.**

Wir helfen bei der Bildung von Fahrgemeinschaften. Bitte melden Sie sich!

Illu©Designed by jemastock/Freepik

Wir freuen uns jetzt schon über eine zahlreiche Teilnahme.
Ihr Vorstandsvorsitzender
Achim Bedenk

IN EIGENER SACHE

SATZUNG

des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Brandenburg 1990 e.V.

Foto©Designed by Freepik

Zu Ihrer Information: Neue und/oder korrigierte Formulierungen sind blau gekennzeichnet.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Brandenburg und Berlin 1990 e.V.“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband ist eine unabhängige und überparteiliche Vereinigung zur Vertretung der Interessen und Rechte von Personen, die im Land Brandenburg, im Land Berlin oder den angrenzenden Bundesländern Eigentum oder Besitz an Grundstücken haben oder erwerben wollen.

(2) Zweck des Verbandes ist die selbstlose Unterstützung und Beratung der in Abs. 1 genannten Personen im Sinne konfliktarmer Lebensmöglichkeiten in einem natürlichen Wohnumfeld.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch persönliche und telefonische Beratung, durch besondere Konditionen bei der Rechtsberatung durch assoziierte Rechtsanwälte und bei Abschluss von Rechtsschutzversicherungen, durch Herausgabe einer Mitgliederzeitung, durch Interessenaustausch und -vertretung zu landes- und kommunalpolitischen Themen.

(4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, die die Ziele des Verbandes unterstützt und im Land Brandenburg, im Land Berlin und den angrenzenden Bundesländern Grundeigentum oder –besitz hat oder erwerben will, sowie jede juristische Person mit Sitz im Land Brandenburg, im Land Berlin und den angrenzenden Bundesländern werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

(3) Jedes Mitglied erhält mit seiner Aufnahme eine Mitgliedsnummer. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch den Tod

(5) Ein Austritt ist mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine anteilige Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen:

1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes oder bei Schädigung des Ansehens des Verbandes;

IN EIGENER SACHE

SATZUNG

des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Brandenburg 1990 e.V.

Foto©Designed by Freepik

2. bei Verzug mit drei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung.

Vor dem Beschluss nach Satz 1 Nr. 1 ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verband.

(8) Die Mitglieder haben das Recht,
1. an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten;

2. den Rat und die Unterstützung des Verbandes zu beanspruchen.

(9) Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die gemeinschaftlichen Interessen des Verbandes wahrzunehmen, bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und für seine Ziele zu werben;
2. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Beitragsordnung richtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein Ehegatte ist von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit, solange der andere Ehegatte den Mitgliedsbeitrag entrichtet (Partnermitgliedschaft).

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist neben den in der Satzung erwähnten Fällen zuständig für

1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
2. die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes;
4. Satzungsänderungen;
5. die Festsetzung der Beitragsordnung;
6. die Bildung besonderer Ausschüsse;
7. die Auflösung des Verbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangen. Die Einladung hat gemäß der Form nach Abs. 2 zu erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung oder als Tischvorlage Anträge zur Tagesordnung stellen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Einladung gemäß der Form nach Abs. 2 erfolgt ist.

IN EIGENER SACHE

SATZUNG

des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Brandenburg 1990 e.V.

Foto©Designed by Freepik

Zu Ihrer Information: Neue und/oder korrigierte Formulierungen sind blau gekennzeichnet.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und den Beschluss der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Ein Ergebnisprotokoll ist in der nächsten Mitgliederzeitung zu veröffentlichen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die folgende Ämter ausüben:

1. der/die Vorsitzende
2. dem/der stellvertretende Vorsitzende
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. dem/der Schriftführer/in

(2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Verbandsvermögen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

(4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Gehalt erhalten.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre ab Durchführung der Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Besetzung der Vorstandsämter erfolgt durch einfachen Beschluss des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ordentlichen Vorstandsmitglieds rückt nach Beschluss des Vorstandes ein Beiratsmitglied als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied nach.

(7) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch in der Regel einmal monatlich zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand legt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.

IN EIGENER SACHE

SATZUNG

des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Brandenburg 1990 e.V.

Foto©Designed by Freepik

Bei veränderter Haushaltslage schlägt der Vorstand eine neue Beitragsordnung vor. Diese bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat mit bis zu vier Mitgliedern zur Seite stehen, die aus den Reihen engagierter Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie Anregungen, Hinweise und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 8 Datenschutz

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Daten gemäß seiner Datenschutzordnung. Der Verband veröffentlicht Daten eines Mitglieds in der Verbandszeitschrift nur nach vorheriger Zustimmung des Mitglieds.

§ 8 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an einen gemeinnützigen Verein im Land Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2019 neu gefasst worden und an diesem Tag in Kraft getreten.

Beitragsordnung

1. Zur Bestreitung der dem Verband entstehenden Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist von jedem Mitglied zu bezahlen. Bei Ehepaaren ist der Beitrag nur von einer Person zu zahlen; für die andere Person ist die Mitgliedschaft frei.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6,00 Euro pro Monat. Rentnerinnen und Rentner zahlen den halben Monatsbeitrag.

3. In Fällen unzumutbarer Härte kann der Vorstand auch einen geringeren Mitgliedsbeitrag ohne Auswirkungen auf die Rechte des Mitglieds festlegen.

4. Mitglieder können durch freiwillig höhere Beiträge oder Spenden die Arbeit des Verbandes unterstützen, ohne dabei besondere Rechte zu erwerben.

5. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im voraus für ein Mitgliedsjahr zu entrichten. Er ist in der Regel auf das Konto des Verbandes zu überweisen. Bei Überweisung ist die Mitgliedsnummer als Verwendungszweck anzugeben. Mit dem Vorstand kann ein anderer Zahlungsmodus vereinbart werden, insbesondere eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Der Überweisungsbeleg ist gegebenenfalls als Nachweis der Beitragszahlung bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vorzulegen.

6. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für Kosten und Leistungen des Verbandes verwendet.

RECHT & GESETZ

PRESSEMITTEILUNG ZUM THEMA: "ALTANSCHLIESSER"

Quelle: www.bundesgerichtshof.de

Nr. 086/2019
Urteil vom 27. Juni 2019 -
III ZR 93/18

Der unter anderem für das Amts- und Staatshaftungsrecht zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über einen gegen einen brandenburgischen Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemachten Schadensersatzanspruch entschieden, der auf die Rückerstattung eines Beitrags für einen Trinkwasseranschluss gerichtet war. Der Senat ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beitragsforderung des Zweckverbands nicht verjährt war. Allerdings ist noch zu klären, ob in dem Bescheid unzulässig Beiträge für Maßnahmen verlangt wurden, die vor dem 3. Oktober 1990 erbracht waren.

Sachverhalt:
Die Kläger sind Eigentümer eines in Brandenburg belegenen Grundstücks, das vor dem 1. Januar 2000 an das kommunale Trinkwassernetz des beklagten Zweckverbandes angeschlossen wurde. Mit Bescheid vom 15. November 2011 setzte der Beklagte unter Bezugnahme auf seine 2009 erlassene Beitragssatzung einen Anschlussbeitrag von 1.321,96 Euro gegen die Kläger fest. Ihr dagegen eingelegter Widerspruch blieb erfolglos. Von einer Klageerhebung sahen sie ab.

Rechtliche Vorgeschichte:
Nach 8 Abs. 7 Satz 2 des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 31. März

Foto©BirgitH/pixelio.de

2004 (= KAG Bbg n.F.) entsteht eine Beitragspflicht frühestens mit dem Inkrafttreten der rechtswirksamen Satzung. In § 8 Abs. 7 Satz 2 der zuvor geltenden Fassung des Kommunalabgabengesetzes (= KAG Bbg. a.F.) fehlte das Wort "rechtswirksamen".
Das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg legte diese Fassung des Gesetzes dahin aus, dass für das Entstehen der Beitragspflicht für ein Grundstück der Zeitpunkt des Erlasses der ersten Satzung mit formellem Geltungsanspruch maßgeblich war, unabhängig von ihrer materiellen Wirksamkeit. Abgaben dürfen gemäß § 2 Abs. 1 KAG nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

War diese Satzung – wie es seinerzeit nach der Rechtsprechung der brandenburgischen Verwaltungsgerichte häufig der Fall war – materiell unwirksam, musste nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts eine spätere (wirksame) Satzung auf den Zeitpunkt des Erlasses der ersten unwirksamen Satzung zurückwirken. Dies hatte zur Folge, dass die Beitragspflicht, die eine wirksame Satzung erforderte, in vielen Fällen nur für eine "juristische Sekunde" entstand und wegen sofort eintretender rückwirkender Festsetzungsverjährung gleich wieder erlosch. Denn auch die vierjährige Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b KAG Bbg in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO) begann danach mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem die Beitragspflicht (rückwirkend) entstanden war.

Dadurch war es den Aufgabenträgern in vielen Fällen von vornherein nicht möglich, Beiträge für die den Bürgern zugeflossenen Vorteile zu erlangen. Dem wollte der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg entgegenwirken, die nunmehr eine rechtswirksame Satzung als Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ausdrücklich vorsah.

Auszug aus der Pressemitteilung
Nr. 086 vom 27.06.2019
Den kompletten Wortlaut finden Sie unter
www.bundesgerichtshof/pressemitteilung

IN EIGENER SACHE

Jetzt testen!

WIR FÜR SIE: UNSERE NEUE WEBSITE IST ONLINE

www.eigenheimer.de

Liebe Eigenheimer und Eigenheimerinnen,

Vielleicht ist es Ihnen schon aufgefallen: Unsere Website erscheint seit Mitte Mai diesen Jahres im neuen Layout.

Neben einem frischen und komplett neuem Design, hat sich auch inhaltlich einiges getan.
Mit der Neugestaltung erhalten Sie nun einen noch besseren Überblick zu unseren Leistungen.

Alle Informationen sind jetzt gebündelt und strukturiert abrufbar. Einfache Navigationsmöglichkeiten erleichtern das Navigieren durch die Webseite.

Zusätzlich erfahren Sie alles über Angebot und Service des Eigenheimer und haben wichtige Termine im Blick.

Unsere Mitgliederzeitung ist hier ebenso online abrufbar, wie wichtige Kontaktinfos.

Natürlich freuen wir uns über Feedback und sind für Anregungen und Anmerkungen genauso dankbar wie für Lob oder Kritik.

Wir wünschen viel Spaß beim Entdecken der neuen Seite.

Die neue Website ist auch für mobile Geräte optimiert. Sie können Sie auch auf Ihrem Smartphone lesen.

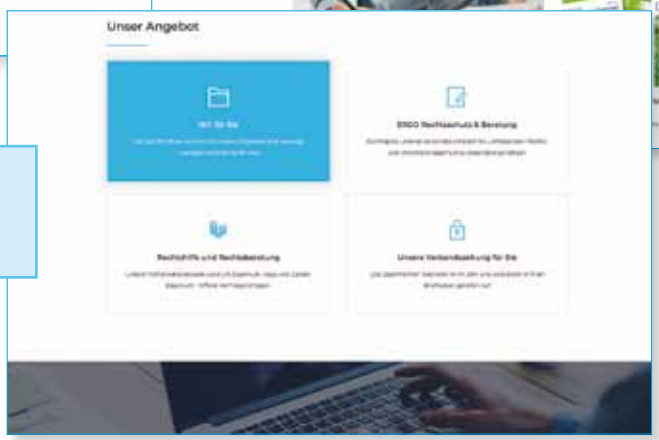

Großzügiger, freundlicher und moderner: alles auf einen Blick.

RUND UMS HAUS

GEWE GARANTIERT: IHR PARTNER FÜR RUNDUM-SERVICE

Von der ersten Beratung über das Aufmaß bis zur Fertigung und Montage erhalten Sie bei GEWE einen Rundum-Service aus einer Hand.

Zu Beginn eines jeden Projektes steht die Vor-Ort-Beratung durch einen Mitarbeiter im Vertrieb, der individuelle Gestaltungsvorschläge nach Ihren Vorstellungen entwickelt und – zur besseren Anschauung – eine 3-D-Visualisierung erstellen kann. Nach Auftragserteilung nehmen die Aufmaßtechniker das Feinmaß vor Ort, aus dem sich die Vorgaben für die Fertigung ergeben.

Auch die baurechtliche Seite ist bei GEWE in besten Händen: Die unternehmenseigene Bauabteilung kümmert sich um die Abwicklung des Bauantrages sowie um die Erstellung von Statik und Fundamentplan.
In der Konstruktionsabteilung werden aus den Aufmaßdaten die Fertigungszeichnungen und Stücklisten erstellt. Unterstützt von computergesteuerten Maschinen realisieren dann erfahrene Mitarbeiter in der Fertigung die geplanten Bauelemente.

Auf einer Produktionsfläche von ca. 20.000 m² sind die verschiedenen Bereiche für Dachbau in Alu und Holz, Elementebau in Kunststoff/Alu und Holz sowie eine Schlosserei für Stahlbau untergebracht. Moderne Technik und handwerkliche Kompetenz bilden dabei eine Einheit.
Ein GEWE Qualitätsprodukt ist auch ein Ergebnis der verwendeten Materialien. Hier kommen z. B. die Profilsysteme von GEALAN und SCHÜCO zum Einsatz.

Im Holzbereich werden hochwertige, schichtverleimte Hölzer eingesetzt, wahlweise in den Holzarten Meranti, Lärche oder Fichte.
An die Fertigung schließen sich Qualitätskontrolle und Montage durch werkseigene Monteure an.

15 eingespielte Teams sorgen dafür, dass z. B. der Wintergarten oder das Terrassendach fachgerecht und zu Ihrer Zufriedenheit montiert wird. Weitere Infos unter www.gewe.com

Anzeige

Fordern Sie jetzt unseren kostenlosen Katalog an mit vielen Produktbeispielen!

WIR FÜR SIE

Foto©Designed by Freepik

Wir gratulieren . . .

Juli

... zum 85.
Heinrich Gramer
Arnold Mooshammer

... zum 80.
Günter Wenzel
Gisela Dammüller
Jürgen Wünsch

... zum 70.
Hans-Jürgen Friedrich
Dagmar Rösch

... zum 65.
Vera Mortag

... zum 60.
Wilfried Sebastian
Frank Marks
Klaus Marks
Roland Sachse

... zum 50.
Ines Stiller

August

... zum 90.
Christa Schiller

... zum 75.
Wolfgang Roll
Albrecht Krebbel

... zum 70.
Gerhard Fischer

... zum 65.
Winfried Kernbach

September

... zum 95.
Sophie Gercken

... zum 90.
Horst Franke
Rita Jäschke

... zum 85.
Horst Bänsch
Ulrich Blache
Lothar Gemeinhardt
Waltraud Wojcieszak

... zum 80.
Rosemarie Schulze
Horst Poethke

... zum 70.
Marianne Potenberg

... zum 65.
Henri Nieke
Margitta Braasch

... zum 60.
Viletta Mathen

... zum 55.
Volker Schulze
Stephan Wesnigk

... zum 50.
Carsten Hensel

Anzeige

Unsere Leistungen für Sie im Überblick – Service von A bis Z

· kostenlose Bewertung Ihrer Immobilie
· Beschaffung zum Verkauf erforderlicher Unterlagen
· Einholen von grundstücksbezogenen Auskünften
· Erstellung des Exposés mit allen erforderlichen Informationen
· Internetwerbung
· individuelle Besichtigungen mit Kaufinteressenten
· Verhandlungsführung mit Kaufinteressenten
· Vorbereitung des notariellen Kaufvertragsabschlusses
· Begleitung zum Notar
· Vorbereitung der Objektübergabe

Alle unsere Leistungen erfolgen in Abstimmung mit Ihnen als Auftraggeber.

Immobilienbüro Jakob

25 Jahre - Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen

Verkauf von Häusern *Grundstücken*Wohnungen
kostenlose Bewertung und individuelle Beratung, Service von A-Z

RDM

Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Jakob
Mitglied im Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer
Mitglied im Ring Deutscher Makler

Büro: 15745 Wildau, Bahnhofsplatz 3 (direkt am S- Bahnhof)
Tel. (03375) 50 32 56 * mobil 0172 - 310 23 03
E-Mail: immobilienbuero_jakob@web.de

LESERMEINUNG

ERFAHRUNGSBERICHTE · LESERBRIEFE · KOMMENTARE

„Wir leben ja schließlich in einem Rechtsstaat“

Von Dr. Friedbert Quednau, Physiker und Gründungsvorsitzender des Eigenheimer-Verbandes

... heißt eine neue Themenreihe im „Eigenheimer“, wo wir offenlegen, was unsere Mitglieder im Zusammenhang mit ihrem Grundstück infolge fehlender Rechtssicherheit so alles „erleben oder erleben könnten“. Es soll keine „Meckerecke“ werden!

Vielmehr wollen wir an Beispielen darlegen, was geht und was nicht geht. Jeder Leser, der ein lösbares oder unlösbares Problem hatte, sollte seine Erfahrungen einbringen. Wer aber sagt: “Ich weiß was, aber ich mag es nicht aufschreiben“, sollte trotzdem in unserem Büro in Berlin Mahlsdorf anrufen. Jeder Vorschlag wird ausgewertet. Wir müssen nicht mit 80000 BVB-Fans im Stadion „never stand alone“ singen, wir haben wir ja unseren Verband.

Im vorigen „Eigenheimer“ ging es in 3 Beispielen um die Frage, welches Geld uns als Grundsteuer oder Anliegerbeitrag „abgeknöpft“ werden darf. In den folgenden zwei Beispielen greifen wir noch einmal das Thema Flughafen auf. Normalerweise wird uns der BER etwas “rauben“, nämlich die Ruhe. Diesmal will man uns aber scheinbar etwas „schenken“, und zwar richtiges Geld.

Dabei schenkt uns doch sonst niemand irgendwas – höchstens eine Tante Ihr Grundstück – aber auch dann kassiert der Staat noch mit. Und die Förderbeträge für Modernisierungen sind ja auch nur ein „Tropfen auf den heißen Stein“.

Foto©Designed by Freepik

Es geht um Zehntausende Euro, die nach langem „Hickhack“ auf den Konten einiger BER-Anwohner landen. Diese sind jedenfalls kein „Geschenk“.
Wir wollen hier die in den Heften 3/1918 und 4/1918 begonnene Erörterung der vom BER gezahlten Anwohnerentschädigung „auf den Punkt bringen“. Später werden wir zu anderen BER-Problemen überleiten: Umweltverschmutzung durch Feinstaub, Stickoxide und Kerosin.

Beispiel 4

„Entschädigung“ für Flughafenanwohner nicht „rückforderbar“?

Wir hatten festgestellt: Wo der Aufwand für den im Planfeststellungsbeschluss geforderten Schallschutz 30 % des „Verkehrswertes“ übersteigt, darf der Flughafen sich „freikaufen“, indem er diese 30 % an den Geschädigten überweist. Der derart „Entschädigte“ darf mit dem Geld machen, was er will. Er muss es nicht in Schallschutz investieren, sondern dürfte sich davon beispielsweise ein neues Auto kaufen. Es ist in Wirklichkeit keine zweckgebundene Fördermaßnahme oder „Entschädigung“, sondern ein „Verkaufserlös“ für das Recht auf Ruhe. Der Verkauf erfolgt „unter Wert“, denn der Erlös reicht nicht zum Realisieren des bei der Planfeststellung geforderten Schallschutzes, d.h. der Geschädigte muss erheblich zuzahlen.
Der Entschädigungs-Deal hat zwei Seiten: Wenn der BER in Betrieb geht, hat er die Flughafengesellschaft das Recht auf Verlärmung der nahe gelegenen Grundstücke zu einem Schnäppchenpreis erworben. Wenn die Käufer dieses Recht aber nicht nutzen, weil der ganze Blödsinn letztlich doch irgendwann endgültig scheitert, dann haben die Anwohner neue Fenster oder ersatzweise viel Geld bekommen für eine ungenutzte Ware. Diese verbleibt, wo sie nicht weggeholt wurde, nämlich auf dem Grundstück und im Besitz der Verkäufer.
Eine noch weiterführende Frage wäre: Ist es nicht „sittenwidrig“, die Flughafenanwohner zu verleiten, ihr Recht auf Ruhe gegen Geld zu tauschen? Genauso könnte man ein Körperorgan verkaufen. Ist denn wirklich alles immer nur eine Frage des Geldes?

LESERMEINUNG

ERFAHRUNGSBERICHTE · LESERBRIEFE · KOMMENTARE

Beispiel 5

Scheinbar „unterschiedliche" Entschädigung für Flughafenanwohner

Es ist schon erstaunlich, wie selbst die in Startbahnnähe wohnenden Freunde und Verwandten nur zögerlich hinter vorgehaltener Hand über das Geld vom BER reden. Auch der Eigentümer der in der vorigen Eigenheimer-Ausgabe behandelten DHH sich erst zur Antragstellung, nachdem er erfuhr, was der Nachbar bekommen hat. Das Ergebnis enthielt folgende Überraschungen:

Überraschung 1:
Für die Nachrüstung der baugleichen Doppelhaushälften hatte man unterschiedliche STOB-Werte angesetzt. Wieso durfte es links 37.000 Euro mehr kosten als rechts? Darum und wegen des größeren Grundstücks kam man rechts unter die 30 %-Grenze und konnte keine Entschädigung erwarten.
Linke DHH mit 350 qm Grundstück: STOB 115.000 Euro > 30 % Verkehrswert → 30 % Entschädigung

Rechte DHH mit 1055 qm Grundstück: STOB 78.000 Euro < 30 % Verkehrswert → keine Entschädigung

Überraschung 2:
Obwohl für die DHH keine Entschädigung zu erwarten war, schrieb der Flughafen, dass dem Eigentümer eine Entschädigung zusteht. Die Begründung ist ein Muster an Verwirrspiel: Man sollte sich aussuchen, ob die 30 % überschritten werden, oder ob sdas „Schutzziel nicht eingehalten werden kann".
Man freute sich über die Zehntausende an Euro, aber man wusste nicht, wofür man sie letztlich bekommen sollte.
Die Erklärung fand sich auf einem vom Flughafen in der STOB versteckten „Hinweisblatt": In mindestens einem der Räume reichen die vorgeschlagenen Fenster und Wandverstärkungen nicht aus, um die 55 dB Maximalpegel einzuhalten. Man musste die ganze STOB-Berechnung nachvollziehen, um die entscheidende Stelle zu finden – die große Terrassentür im Wohnzimmer war schuld. Wenn man deren Mehrfachverglasung ausreichend verstärlt hätte, wäre die Sache so teuer geworden, dass man über die 30 % des Verkehrswertes gekommen wäre.

An diesem Beispiel wird der ganze Unsinn deutlich. Grundsätzlich kann man nämlich alles so nachrüsten, dass überall die dB-Grenzen eingehalten werden. Es ist immer nur eine Frage des Geldes. Man kann um jedes Haus einen „Sarkophag" bauen, so dass man darin nur noch seinen eigenen Herzschlag hört.

Bleibt die Frage, warum man für weitgehend gleiche Doppelhaushälften zu unterschiedlichen STOB-Werten kommt. Links musste die Einbauküche für den Einbau einer Innenwandverstärkung herausgerissen und ersetzt werden. Das kostete mehrere Zehntausend Euro. In der rechten DHH ist die Küche kleiner und war nach damaliger Flughafen-Auffassung nicht schützenswert, was inzwischen nach Gerichtsurteilen korrigiert werden musste. Hinzu kommt, dass man bei den Fenstern der linken DHH sehr großzügig gerechnet hatte: Es war ohnehin klar, dass man wegen des kleinen Grundstücks auf einen relativ geringen Verkehrswert und damit über die 30 % kommen würde. Da spielten die wirklichen Kosten keine entscheidende Rolle. Auf der anderen Seite dagegen wurde bei den vergleichbaren Fenstern so weit wie möglich gespart.

Wir stellen fest:
Auch bei der rechten DHH kostet die Einhaltung der Schallschutzziele mindestens 100.000 Euro.
Weil der Flughafen nur 81.000 Euro erstattet, bleibt dieser Eigentümer auf 20 % der Kosten sitzen.

Sein scheinbar begünstigter Nachbar müsste von den 115.000 Euro STOB-Kosten sogar 70.000 Euro, also über 60 % aus eigener Tasche bezahlen.
Wir erkennen also, dass die STOB nicht allzu ernst zu nehmen ist, weil letztlich sowieso nur 30 % des zur Antragstellung aktuellen Verkehrswertes erstattet werden.

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass der Flughafen nicht mehr kleinlich ist, wenn die auch unter 30 % des Verkehrswertes liegenden STOB-Werte durch alle konkreten Kostenvoranschläge der Handwerker überboten werden. Dann werden eben auch etwas höhere Rechnungen bezahlt
Trotzdem und gerade deshalb ist es wichtig, einmal mehr genau hinzusehen und Zusammenhänge zu verstehen!

WIR Eigenheimer IM LAND BRANDENBURG

Das Fachblatt für den Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Land Brandenburg 1990 e.V.

Unser Rezept für Sie!

Mein Rezept: Lavendelzucker

Foto©privat

Fertig ist das kleine Geschenk.
Im vergangenen Jahr habe ich Lavendel-Duftsäckchen selbst genäht, befüllt und verschenkt. Auch ein passendes Geschenk oder Mitbringsel.

Der Sommer ist zwar noch nicht vorbei, aber manchmal ist es gut, jetzt schon an Weihnachtsgeschenke zu denken.

Lavendelzucker ist wie Vanillezucker zu verwenden – in Süßspeisen oder in Kuchen. Die Mengenangaben kann jeder individuell selbst abwandeln – je nach Geschmack. Aber Vorsicht: Lavendel ist sehr intensiv!

Mein Rezept:

1. *Lavendelsträusschen kopfüber zum Trocken aufhängen.*
2. *nach dem Trocknen (ca 2 Wochen) die Blüten abstreifen und sammeln.*
3. *in Teebeutel aus Papier die getrockneten Lavendel blüten einfüllen (auf 100 g Zucker 1 Esslöffel Blüten)*
4. *in ein Glas mit Schraubdeckel je nach Größe Zucker einfüllen und die Teebeutel in die Mitte des Glases stellen, so dass sie ringsherum mit Zucker umgeben sind. (In meinem Beispiel waren es 150 g Zucker – dafür hatte ich 1 gehäuften Esslöffel Blüten in die Teebeutel gefüllt).*
5. *Die Gläschen schließen, ca. 2 Wochen stehen lassen. Ab und zu den Zucker ein bisschen umrühren oder das Glas schütteln.*
6. *Wenn Sie durch Probieren feststellen, dass der Lavendelgeschmack intensiv genug ist, die Lavendelbeutel aus dem Glas nehmen. Glas schließen, wer will, kann es noch verzieren.*

Gerlind Marchwicki

Herausgeber
i.l. Bbg. 1990 e.V
Geschäftsstelle:
Wilhelm-Blos-Straße 2
12623 Berlin
Tel.: 030 / 565 845 27

Büro und Postanschrift:
Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer
Land Brandenburg 1990 e.V.
Wilhelm-Blos-Straße 2
12623 Berlin-Mahlsdorf
Tel.: 030 / 565 845 27

Verbandsregister: VR 5497 CB
(Amtsgericht Cottbus)
Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
BLZ: 160 500 00, Konto: 3641021889,
BIC: WELADED1PMB,
IBAN: DE84 1605 0000 3641 0218 89

Redaktion
Ilsemarie Kunz

Layout & Gestaltung
Cornelia Aschenbrenner
www.univers-grafik.de

Für den Inhalt der Artikel sind ausschließlich die jeweiligen Autoren verantwortlich.